

den Verfall des Patentes hemmt. (Näheres s. Orig. 344—345).

**Peter Bergell und L. Gottsche. Über die psychologische Prüfung der Erfindungsgegen. Die Darlegungen der Verff. bewegen sich fast ausschließlich auf theoretischem Boden und bezwecken eine Be- trachtung der mit der Erfindung verknüpften inneren Vorgänge vom psychologischen Standpunkte, wobei Verff. sich allerdings nicht verhehlen, daß die bewußte Anwendung psychologischer oder psycho- physischer Methoden nur in Ausnahmefällen zu einem praktischen Ergebnis führen wird (346—350).**

**B. Tolksdorf. Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen.** (Z. f. Industrierecht 3, 193—200, September 1908.) Verf. wendet sich zunächst gegen die Worte „Erfindung“ und „Erfinden“, die nach seiner Ansicht in der patentamtlichen und gerichtlichen Praxis schon „unendlich viel Unheil“ angerichtet hätten. Er bezeichnet sowohl die Ansicht, daß das Erfinden eine besonders geartete geistige Tätigkeit sei, als auch die andere, daß Erfindungen häufig einen großen materiellen Gewinn ergeben, als irrtümlich. Es handelt sich bei der Tätigkeit der technischen Angestellten zwar um qualitativ verschiedene Leistungen, doch sei eine unterschiedliche Behandlung derselben dadurch nicht gerechtfertigt. Auch auf anderen Gebieten, z. B. auf dem Gebiete der Literatur und Kunst sei ein Übergang des Urheberrechts vom Schöpfer des Werks auf andere nicht unbekannt und ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung auch in anderen Berufen nachweisbar. Dazu komme, daß der technische Angestellte schon kraft seines Angestelltenverhältnisses, das seine Persönlichkeit umfaßte, verpflichtet sei, auch erfinderisch, nach Maßgabe seiner Befähigung, für den Dienstherrn tätig zu sein. Wenn sonach ein Rechtsanspruch auf das Eigentum an der Erfindung zugunsten der Angestellten nicht anzuerkennen sei, so könne immerhin aus sozialpolitischen Gründen eine gewisse Gegenleistung dem Erfinder zugesprochen werden, darin bestehend, daß der Name des Erfinders bei der Anmeldung und auf der Patentschrift mitgeteilt werde. Eine materielle Entschädigung sei ihrer Höhe nach schwer festzustellen, am allerwenigsten auf Grund richterlichen Ermessens.

## Über die Bildung von Hydrocellulose mittels Schwefelsäure.

Von

Dipl.-Ing. G. BüTTNER u. Dipl.-Ing. J. NEUMANN.

(Eingeg. 27.2. 1909.)

Auf Seite 155 dieser Zeitschrift (Jahrgang 1909) wendet sich C. G. Schwalbe gegen die von uns auf Seite 2609 dieser Zeitschrift (Jahrgang 1908) vertretene Ansicht, daß die Elementaranalyse min-

destens ebenso brauchbar sei als die S ch w a l b e - sche „Kupferzahl“.

Wir haben nicht im geringsten die Absicht, der Kupferzahl die Eigenschaft abzusprechen, für Hydrocellulosen „charakteristisch“ zu sein, nach unserer Ansicht gibt aber die Elementaranalyse deshalb einen genaueren Einblick in die Zusammensetzung der Hydrocellulosen, weil man mit ihrer Hilfe entscheiden kann, ob wenigstens ein einheitliches Produkt vorliegt, welches einer Zusammensetzung von der allgemeinen Form  $(C_6H_{10}O_5)_x \cdot H_2O$  entspricht. Wir haben nämlich die Erfahrung gemacht, daß man bei der Darstellung von Hydrocellulosen je nach dem angewandten Verfahren und den äußeren Bedingungen oft Produkte erhält, die sehr uneinheitlich sind, indem nur ein Teil hydrolysiert ist, während der andere noch unverändert, oder doch andersartig beeinflußt (z. B. oxydiert) ist. Versucht man, derartige Produkte der Elementaranalyse zu unterwerfen, so erhält man Werte, die sich nicht mit obiger Formel in Einklang bringen lassen. Dies mit Hilfe der Kupferzahl feststellen zu wollen, halten wir für unmöglich, schwanken doch die Kupferzahlen von Hydrocellulosen je nach der Darstellungsweise und dem Ausgangsmaterial nach Angabe von C. G. Schwalbe (cf. Berl. Berichte 1907, 4524) zwischen 3,9 und 8,8. Eine z. B. nur teilweise hydrolysierte Cellulose wird daher auch einen zwischen diesen beiden Grenzen liegenden Wert ergeben. Die Tatsache, daß es möglich ist, einheitliche Produkte von Hydrocellulosen darzustellen, sollte daher auch der Hauptzweck unserer derzeitigen Veröffentlichung sein. Ein ganz bestimmtes Verfahren zur Herstellung eines vollkommen eindeutigen Hydrolyserungsprodukts von ganz bestimmter Zusammensetzung konnten wir allerdings, wie C. G. Schwalbe richtig bemerkte, nicht angeben. Wir halten dies jedoch nur für eine Frage der Zeit, die durch weitere eingehende, wenn auch sehr zeitraubende Versuche sicherlich zu klären ist. Uns war dies leider nicht möglich, da wir unsere Untersuchungen umständlicherweise nicht weiter fortsetzen konnten. Die von C. G. Schwalbe betonte Notwendigkeit eines Unterschieds zwischen Hydro- und Hydratcellulosen erscheint uns ebenfalls nicht unwahrscheinlich, aber nur dann, wenn man die nach den neueren Versuchen von H. Ost<sup>1)</sup> sehr einleuchtende Ansicht vertritt, daß Hydratcellulosen weiter nichts als Adsorptionsverbindungen der gewöhnlichen Cellulose mit Wasser, Hydrocellulosen dagegen chemische Verbindungen von ganz konstanter Zusammensetzung sind. Bei dieser Auffassung kann man mit Hilfe der Elementaranalyse wohl entscheiden, ob man es mit Hydrat- oder Hydrocellulosen zu tun hat.

Im übrigen sind wir C. G. Schwalbe für die Richtigstellung und Ergänzung unserer Angaben (Löslichkeit, Literatur) dankbar.

<sup>1)</sup> Chemiker-Ztg. 1905, S. 197.